

Richtlinien über Ehrungen der Stadt Brühl vom 6. Mai 2019

Der Rat der Stadt Brühl hat aufgrund des § 34 der GO NW, in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), in seiner Sitzung am 6. Mai 2019 folgende Richtlinien beschlossen:

§ 1 Ehrungen

(1) Die Stadt Brühl ehrt Verdienste von Mitgliedern des Rates sowie von Personen, die sich außergewöhnliche Verdienste um die Stadt Brühl erworben haben, durch Verleihung

- des Ehrenbürgerrechtes
- eines Ehrenringes
- einer Ehrenplakette

sowie durch die Eintragung in das Goldene Buch.

(2) Frauen und Männern, die mindestens zwei volle Wahlperioden Bürgermeister/in waren, kann die Ehrenbezeichnung „Altbürgermeister/in“ verliehen werden.

(3) Die Person, der eine Ehrung nach Absatz 1 verliehen werden soll, braucht nicht Bürger/in der Stadt Brühl zu sein.

§ 2 Ehrenzeichen

(1) Der Ehrenring ist aus Gold gefertigt. Er enthält einen Lapislazuli-Edelstein, auf dem das Stadtwappen eingeschnitten ist. In den Ring sind die Worte „Ehrenring der Stadt Brühl für.....(Name)“ und das Datum der Verleihung eingraviert.

(2) Die Ehrenplakette hat Medaillenform, einen Durchmesser von ca. 11 Zentimetern und ist aus Bronze. Sie zeigt auf der Vorderseite das Stadtwappen. Auf der Rückseite sind die Worte „Ehrenplakette der Stadt Brühl für (Name)“ eingraviert.

(3) Über die Verleihung wird eine Urkunde ausgestellt, die der/die Bürgermeister/in unterzeichnet. In der Urkunde sind die Verdienste des/der Beliehenen, die für die Verleihung ausschlaggebend waren, zu würdigen. Die Namen des Geehrten/der Geehrten, die Art der Ehrung, die Verdienste und das Datum der Verleihung sind in das Ehrenbuch einzutragen.

(4) Die Ehrung mit Aushändigung der Urkunde erfolgt durch den/die Bürgermeister/in in einer Ratssitzung oder in einer sonstigen würdigen Form.

§ 3 **Verleihungsgrundsätze**

(1) Ratsmitglieder erhalten nach 20-jähriger Mitgliedschaft im Rat der Stadt Brühl den Ehrenring. Nach 40-jähriger Mitgliedschaft erfolgt eine Eintragung in das Goldene Buch der Stadt Brühl.

(2) Bei Frauen und Männern, die sich um das Wohl und Ansehen der Stadt Brühl verdient gemacht haben oder zur Stadt Brühl in einer besonders herausragenden Beziehung stehen, kann als Dank und Anerkennung eine Ehrung nach § 1 (1) erfolgen.

(3) Die Ehrenplakette soll insbesondere verliehen werden für besonderes Engagement z.B. auf dem Gebiet des Sports, der Kunst, der Städtepartnerschaft oder -freundschaft oder auf sozialem Sektor.

§ 4 **Verfahren**

(1) Vorschläge zur Verleihung von Ehrungen oder für Eintragungen in das Goldene Buch der Stadt Brühl können vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin und von den Fraktionen gemacht werden.

(2) Vorschläge zur Verleihung der Ehrenplakette können darüber hinaus von den jeweiligen Fachausschüssen des Rates der Stadt Brühl, von der Bürgerschaft sowie den Brühler Vereinen und Organisationen für eine Person aus ihrer Mitte gemacht werden.

(3) Vorschläge zu Ehrungen werden vorab im Ältestenrat abgestimmt. Die Entscheidung über die Verleihung von Ehrungen nach § 1 Absatz 1 trifft der Rat – bei Verleihung der Ehrenplakette nach vorheriger Anhörung des zuständigen Fachausschusses. Beschlüsse über die Verleihung bedürfen der Mehrheit der anwesenden Ratsmitglieder.

§ 5 **Tragen der Ehrenzeichen**

Das Recht zum Tragen des Ehrenringes steht nur der/dem Ausgezeichneten persönlich zu. Ehrenring und Ehrenplakette sind unveräußerlich, jedoch vererbbar.

§ 6 **Entzug der Ehrung**

Sollte sich ein Geehrter/eine Geehrte der Verleihung unwürdig erweisen, kann der Rat der Stadt Brühl durch Beschluss der Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder über die Entziehung befinden.

§ 7
Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt mit dem heutigen Tage in Kraft.

Gleichzeitig verlieren die bisherigen Bestimmungen des Rates über Ehrungen der Stadt Brühl ihre Gültigkeit.